

# Die Anfänge der Wahlkapitulationen im Erzbistum Salzburg

Von Reinhard Rudolf Heinisch

Wie in den meisten Bistümern des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation war auch im Erzbistum Salzburg die Abfassung von Wahlkapitulationen bei Bischofswahlen durchaus üblich<sup>1</sup>). Rund drei Jahrhunderte hindurch waren sie ein wesentliches Element in den Beziehungen des Domkapitels zum jeweiligen Erzbischof. Mancherlei Unklarheiten in der Frühzeit des Kapitulationswesens und die Tatsache, daß in der Literatur der Beginn dieser historischen Erscheinung erst für die Zeit Matthäus Langs angenommen wird<sup>2</sup>), rechtfertigen eine nähere Untersuchung der ersten Salzburger Wahlkapitulationen<sup>3</sup>).

Es handelt sich dabei um — in Kapitel oder Artikel gefaßte — Bedingungen bzw. Versprechungen, die anlässlich der Wahl eines weltlichen oder geistlichen Fürsten vom zuständigen Wahlkollegium vereinbart wurden und deren Einhaltung jedes seiner Mitglieder für den Fall seiner Wahl feierlich beidnen mußte<sup>4</sup>). Voraussetzung für die bischöflichen Wahlkapitulationen war, daß das Wahlrecht ausschließlich einer homogen zusammengesetzten Körperschaft, also dem Domkapitel, zustand<sup>5</sup>). Die stete Einschränkung des Rechtes der Bischofswahl auf den Kathedralklerus wurde jedoch erst im 12. Jahrhundert Tatsache. Einschneidende Maßnahmen zur Beseitigung des Laienelements bei Bischofswahlen erfolgten auf dem ersten Laterankonzil von 1123, wobei zunächst die Zahl der geistlichen Wähler eingeschränkt wurde. Auf dem zweiten Laterankonzil übertrug man 16 Jahre später die Bischofswahl gemeinrechtlich den Domkapiteln<sup>6</sup>).

Dieser Umwandlungsprozeß ging aber — besonders in den deutschen Bistümern — langsam vor sich; erst im 13. Jahrhundert wurde diese Entwicklung abgeschlossen. Schon auf der Lateransynode von 1176 hatte Papst Alexander III. die Wahl des Oberhauptes der Chri-

<sup>1</sup>) Vgl. dazu Reinhard Rudolf Heinisch, Die bischöflichen Wahlkapitulationen im Erzbistum Salzburg, maschinschr. Hausarbeit am Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Wien 1968.

<sup>2</sup>) Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. III: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, 1. Tl., Wien-München 1959, S. 447. — Hans Erich Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648—1803 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. v. Ulrich Stutz, Heft 97/98), Stuttgart 1921, S. 332 läßt die Salzburger Wahlkapitulationen überhaupt erst nach der Säkularisation des Domkapitels (1514) beginnen, eine Annahme, die sich auf Kleinmayrn's Juvavia, S. 547, § 357 stützt.

<sup>3</sup>) Für Salzburg finden sich in den Quellen auch die Termini *wahlgedinge*, *inscriptions*, *concordata*, *verschreibungen*.

<sup>4</sup>) Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg <sup>2</sup>1965, Bd. 10, 910.

<sup>5</sup>) Feine, Besetzung der Reichsbistümer, S. 332.

<sup>6</sup>) Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. II: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517, Wien-München <sup>2</sup>1962, S. 214.

stenheit ausschließlich in die Hand der Kardinäle gelegt. Indem man anscheinend diesem Beispiel folgte, kam die Bischofswahl allmählich ganz in die Kompetenz der Domherren, wobei alle übrigen Kleriker, einschließlich der Konprovinzialbischöfe, ausgeschlossen wurden. Papst Innozenz III. umriß diese Wahlform des öfteren ganz genau, reichsrechtliche Anerkennung fand sie erst durch die Goldene Bulle von Eger (1213)<sup>7)</sup>.

Besonders durch die Entwicklung der Domkapitel selbst war diese Änderung herbeigeführt worden, denn sie konnten die Macht und das Ansehen innerhalb des Diözesanklerus in sich konzentrieren und erlangten dadurch nicht nur das Konsensrecht zu gewissen bischöflichen Jurisdiktionshandlungen, sondern auch ein Vorrecht bei der Wahl und schließlich das alleinige Wahlrecht<sup>8)</sup>.

Für Salzburg gehen die Nachrichten aus der Zeit vor 1246 dahin, daß die Erzbischöfe nach dem Wormser Konkordat von Klerus und Volk gewählt wurden. Bei den Laien waren es vor allem die Ministerialen, die noch 1247 bei der Wahl Philipps von Kärnten mitwirkten. Erst spätere Zeugnisse nennen nur mehr die Mitglieder des Kapitels als Wähler<sup>9)</sup>.

Hand in Hand mit der Abschließung der Domkapitel zu allein berechtigten Wahlkollegien und der Zurückdrängung der Laien ging im 13. Jahrhundert die Steigerung des päpstlichen Einflusses auf alle Wahlangelegenheiten. Auf Grund der verschiedensten Vorbehalte kam, selbst gegenüber höheren Kirchenämtern, das Recht freier Provision durch den Papst zur Entfaltung<sup>10)</sup>. Gegen das päpstliche Besetzungsrecht trat aber gerade im Reich eine starke Strömung auf. Bedingt durch die Sonderstellung der geistlichen Staaten setzte sich das Kapitel in diesen Ländern an die Spitze der Landstände oder nahm sogar deren Stellung ein, wodurch sich sein politischer, wirtschaftlicher und religiöser Einfluß beträchtlich vermehrte<sup>11)</sup>.

Durch die gesteigerte Macht der Domkapitel als Korporation und Mitregent der Diözese und des bischöflichen Territoriums wurden seit dem 13. Jahrhundert in Deutschland Abmachungen zwischen den Bewerbern um einen Bischofssitz und den Wählern möglich gemacht. Diese betrafen geistliche und politische Angelegenheiten, vor allem aber die Rechte der Kapitel und ihrer Mitglieder bei der Verwaltung der Diözese, des Bistumsgutes und der Landesherrschaft, wodurch die

<sup>7)</sup> Philipp Hofmeister, Bischof und Domkapitel nach altem und nach neuem Recht, Abtei Neresheim (Württemberg) 1931, S. 65.

<sup>8)</sup> Alfred von Wretschko, Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter, Mitt. d. Ges. f. Salzbg. Landesk. (MGSL) 47, Salzburg 1907, S. 211.

<sup>9)</sup> Ebenda, S. 211 f.

<sup>10)</sup> Ebenda, S. 195. Noch in der Zeit von 1343 bis 1429 ist in Salzburg bei jedem Erledigungsfall derselbe Vorgang festzustellen: Der vom Kapitel erwählte Kandidat kommt trotz Kassierung der Wahl durch den Papst schließlich doch zu seiner Würde, indem ihm vom Heiligen Stuhl die Provision erteilt wird. Vgl. dazu Wretschko, S. 206.

<sup>11)</sup> Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II (Neuzeit bis 1806), Karlsruhe 1966, S. 234 f.

Handlungsfreiheit der Bischöfe auf die Dauer stark eingeengt wurde<sup>12)</sup>.

Diese Abmachungen stellen die frühesten Anfänge der Wahlkapitulationen dar, die sich bis zum päpstlichen Verbot von 1695 in den deutschen Stiften behaupten sollten. Erst das Bischofswahlrecht und das Kapitulationswesen verwandelten das Domkapitel als Träger von Rechten und Pflichten von einer beratenden zu einer mitregierenden Korporation, nicht nur in der Diözese, sondern auch im bischöflichen Territorium. Aus dem Beratungsrecht, dem *consilium*, wurde weitgehend das Recht der Zustimmung, des *consensus*, besonders bei Veräußerung und Belastung des Kirchengutes und bei Verfügungen über Kirchenämter<sup>13)</sup>.

Der geschichtliche Ausgangspunkt für das Kapitulationswesen liegt meist in der Absicht der Kapitel und in der bei einer Neuwahl gegebenen Möglichkeit, sich die althergebrachten wirtschaftlichen und häufig auch das Gebiet der Bistumsverwaltung berührenden Privilegien und Freiheiten erneuern und bestätigen zu lassen. Oft war es auch zwingende Notwendigkeit, sich gegen tatsächliche Mißwirtschaft und Rechtsverletzungen von Seiten des Bischofs abzusichern<sup>14)</sup>. Es war nun einmal die bestimmte Aufgabe der Kapitel, in den Bistümern, in denen geistliche und weltliche Agenden in einer Hand vereinigt waren, auf das Land, auf die Kirchengüter, sowie auf eigene Rechte und Befugnisse ein wachsames Auge zu werfen, da es mitunter auch Bischöfe gab, die dem Nepotismus freie Hand ließen und nur die eigene Familie bereicherten; andere wieder setzten durch Ehrgeiz den Bestand des Staates aufs Spiel, wodurch Vorrechte und gesetzmäßige Freiheiten bedroht waren<sup>15)</sup>.

Die rechtliche Urform der Wahlkapitulation ist in zahlreichen Bistümern nicht so sehr die Privilegienzusicherung und -verbriefung, sondern vielmehr eine *confoederatio*, eine eidliche Vereinigung der wahlberechtigten Kapitulare während der Sedisvakanz, worin sich jeder für den Fall seiner Wahl zur Einhaltung der beschworenen Punkte verpflichtete, ohne daß ein neuerlicher Eid des Gewählten für notwendig erachtet worden wäre. Nur nachträgliche Siegelung oder Verbriefung durch den Elekten wurde häufig gefordert<sup>16)</sup>.

Die Aufstellung von Wahlkapitulationen blieb im großen und ganzen Sache der Kapitel. Trotz zeitweiser Teilnahme der anderen Stände — vor allem in den Hochstiften mit ausgebildeter landständischer Verfassung — konnten die Kapitel als allein wahlberechtigt ihr ausschließliches Kapitulationsrecht behaupten. Die Anfänge des Kapitulationswesens resultierten oft aus Beratungen über die finanzielle Not der Stifte und aus der Zusage des Steuerbewilligungsrechtes an die Domkapitel. Hier zeigt sich eine Ähnlichkeit mit dem Aufkommen der

<sup>12)</sup> Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln-Graz 1964, S. 382.

<sup>13)</sup> Ebenda, S. 383 f.

<sup>14)</sup> Feine, Besetzung der Reichsbistümer, S. 332 f.

<sup>15)</sup> [P. A. von Frank], Etwas über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten, Frankfurt am Main 1788, S. 11 f.

<sup>16)</sup> Feine, Besetzung der Reichsbistümer, S. 335.

Landstände in den Territorien, wie überhaupt die Entwicklung der Wahlkapitulationen mit jener der landständischen Verfassung parallel läuft, weil in zahlreichen geistlichen Staaten das Kapitel an der Spitze der Landstände stand<sup>17)</sup>.

Noch im Mittelalter haben sich die Wahlkapitulationen aus bescheidenen Anfängen ganz beträchtlich entwickelt. Zunächst oft nur für einen bestimmten Vakanzfall zusammengestellt, erhielten sie rasch Dauerbestimmung und wurden durch Hinzufügungen erweitert oder durch Neuredaktionen umgestaltet. Bereits im 13. und 14. Jahrhundert kam es zu maßlosen politischen Ansprüchen der Kapitel als der Erb- und Grundherren, neben Forderungen zum Wohle der Stiftslande und der Kirche auch zur Ausbeutung der stiftischen Mittel und Wirtschaft im Interesse der Kapitulare<sup>18)</sup>.

Diese Extreme bei der Einschränkung der bischöflichen Gewalt brachten es mit sich, daß die Wahlkapitulationen bereits unter den Päpsten Innozenz III. (1198—1216) und Nikolaus III. (1277—1280) verboten und für ungültig erklärt wurden, wenn sie der Freiheit der Kirche oder den Rechten des bischöflichen Stuhles widersprachen<sup>19)</sup>. Dies war jedoch kein allgemeines Verbot; das Kapitulationswesen wurde fortgesetzt und breitete sich im 15. Jahrhundert auf fast alle Domkapitel Deutschlands aus<sup>20)</sup>.

Im Gegensatz zu anderen Stiften des Reiches scheinen sich Wahlkapitulationen in Salzburg verhältnismäßig spät durchgesetzt zu haben. In den meisten deutschen Bistümern traten sie nämlich schon im 13. Jahrhundert auf, zuerst 1216 in Hildesheim<sup>21)</sup>; Würzburg folgte 1225<sup>22)</sup>, Mainz und Worms 1233 bzw. 1234<sup>23)</sup>. Das Entstehungsjahr der ersten Wahlkapitulation in Eichstätt ist 1259<sup>24)</sup>, das Domkapitel von Trier begann damit 1285<sup>25)</sup>.

Wie im Bistum Brixen<sup>26)</sup> stammen die frühesten schriftlichen Belege für die Abfassung von Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg erst aus dem 15. Jahrhundert; eine Feststellung, die allerdings mit gewissen Vorbehalten zu treffen ist, denn bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts spielten sich hier Vorgänge ab, die zwar nur bedingt als Vorläu-

<sup>17)</sup> Ebenda, S. 333 f.

<sup>18)</sup> Ebenda, S. 337.

<sup>19)</sup> Philipp Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche, Mainz 1885, S. 176.

<sup>20)</sup> Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. II, Berlin 1878 (Unveränderter Nachdruck Graz 1959), S. 608 ff., Anm. 10.

<sup>21)</sup> Feine, Besetzung der Reichsbistümer, S. 332, Anm. 1.

<sup>22)</sup> Joseph Friedrich Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jh. (1225—1698), Würzburg 1905, S. 53 f.

<sup>23)</sup> Manfred Stimming, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233—1788), Göttingen 1909, S. 22.

<sup>24)</sup> Ludwig Bruggaier, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Eichstätt 1259—1790, Freiburg/Breisgau 1915, S. 16.

<sup>25)</sup> Johannes Kremer, Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen (Westdeutsche Zeitschrift f. Geschichte u. Kunst, Erg. Heft XVI), Trier 1911, S. 5.

<sup>26)</sup> Karl Wolfgruber, Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Brixen (1418—1601), Mitt. d. Österr. Staatsarchivs, Erg. Bd. III: Festschrift d. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, hrsg. v. Leo Santifaller, II. Bd., Wien 1951, S. 226 f.

fer der späteren Kapitulationen anzusprechen sind, aber dennoch die Ursachen und Beweggründe dafür veranschaulichen<sup>27)</sup>.

Nachdem am 5. April 1396 nach einer mehr als dreißigjährigen Regierungszeit der Salzburger Erzbischof Pilgrim II. von Puchheim gestorben war, wählte das Domkapitel trotz päpstlicher Reservation schon fünf Tage später den bisherigen Dompropst Gregor Schenk von Osterwitz zum neuen Oberhirten. Am 2. Juni 1396 erklärte Papst Bonifaz IX. die Wahl Gregors für ungültig, ernannte ihn aber gleichzeitig zum Erzbischof<sup>28)</sup>.

Bald sollte sich zeigen, daß Gregor ein schlimmes Erbe antrat, denn die „Unzufriedenheit aller und verschiedene Forderungen einzelner“ standen am Beginn seiner Regierung<sup>29)</sup>. Daher mußte der neue Erzbischof schon am 3. Juni 1396 die Rechte und Freiheiten der Stände bestätigen<sup>30)</sup>. Aus verschiedenen Gründen kann in diesem Bestätigungsbrief eine Art Vorstufe zu den späteren Wahlkapitulationen gesehen werden.

Bereits aus der Narratio läßt sich erkennen, daß die vorliegende Urkunde auf Initiative der Stände — mit dem Domkapitel an der Spitze — vom erwählten Erzbischof ausgestellt wurde. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß der Anlaß dafür die *gross merkeleich geprechen und peswörung* in der Regierungszeit Erzbischof Pilgrims waren. Nun zeigt sich hier eine Parallele zum allgemeinen geschichtlichen Ausgangspunkt des Kapitulationswesens, wie einleitend ausgeführt wurde. Auch die Beteiligung der anderen Stände neben dem Kapitel würde in dieses Bild passen.

Schwerwiegender scheinen aber folgende Argumente zu sein, die eine Ähnlichkeit der Urkunde von 1396 mit den späteren Kapitulationen aufzeigen: Erstens ist der Zeitpunkt der Ausstellung verhältnismäßig knapp nach der Wahl Gregors, ein Modus, der in Salzburg noch bei den Kapitulationen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu beobachten ist. Zweitens wird die durch Erzbischof Gregor verbriefte Bestätigung der alten Rechte und Gewohnheiten — wie die Formel lautet — in allen Wahlkapitulationen durchgehend wiederholt. Auch der später immer wiederkehrende Beginn der einzelnen Kapitulationsartikel: *wir sollen und wollen*, der „treffendste Ausdruck für das Rechtsverhältnis“ zwischen beiden Teilen, für „das auf Grund vertragmäßiger Einigung abgegebene freie Versprechen“<sup>31)</sup>, ist hier bereits vorweggenommen. Drittens verspricht Gregor eine Bestätigung dieser Urkunde nach erfolgter päpstlicher Konfirmation<sup>32)</sup>; auch dies

<sup>27)</sup> Hans Widmann, Geschichte Salzburgs, 2. Bd. (Von 1270 bis 1519), Gotha 1909, S. 199 ff. vertritt diese Meinung, wenn auch nicht in dieser Form präzisiert.

<sup>28)</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHSStA), Allgem. Urkundenreihe 1396 VI 2.

<sup>29)</sup> Widmann, S. 201.

<sup>30)</sup> Orig. im Archiv d. Stiftes St. Peter, Urkundenabteilung. Vgl. die Edition bei Richard Mell, Abhandlungen zur Geschichte der Landstände im Erzbistume Salzburg, MGSL 44 (1904), S. 197 f.

<sup>31)</sup> F. Frensdorff, Das Reich und die Hansestädte, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt., 20. Bd., Weimar 1899, S. 117.

<sup>32)</sup> Wenn es auch üblich war, sich eine vom Electus ausgestellte Urkunde nach der Approbation der Wahl durch den Papst nochmals bestätigen zu lassen, so scheint

entspricht den Gepflogenheiten der Wahlkapitulationen besonders des 16. Jahrhunderts.

Nach dem Tode Erzbischof Gregors entstanden in der Sedisvakanz des Jahres 1403 ähnliche Urkunden, bei denen sich mit einiger Skepsis etwaige Parallelen zu späteren Kapitulationen finden lassen. Am 20. Mai 1403 vereinigten sich die Stände des Landes — mit Ausnahme des Domkapitels — zum sogenannten Igelbund. Sinn und Zweck der damit im Zusammenhang ausgestellten Urkunde<sup>33)</sup> war, den künftigen Erzbischof auf die seit Pilgrim und Gregor eingerissenen vielfältigen Mißstände hinzuweisen und um deren Abstellung zu ersuchen. Man verlangte vom Gewählten eine urkundliche Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Landstände; nur unter dieser Bedingung wollten sie ihm huldigen. Für den Fall einer Fortsetzung der Bedrückung der Untertanen durch den neuen Landesfürsten war an die Bildung eines Schiedsgerichtes gedacht, das sich aus den Vertretern der einzelnen Stände zusammensetzen sollte. Würde auch der Einspruch dieses Gremiums keine Abhilfe verschaffen können, wollte man die Beschwerden einer höheren Instanz vortragen, womit vermutlich kaiserliche Behörden gemeint waren. Dies kommt den verschiedenen Arten von Sanktionen sehr nahe, wie sie dann ab 1612 in den Wahlkapitulationen angedroht wurden.

Zwei Tage nach der Ausstellung dieser Urkunde wurde der Dompropst Eberhard von Neuhaus zum Erzbischof gewählt. Widmann erklärt die rasche Wahl und die Tatsache, daß die Ministerialen dem Neugewählten sofort huldigten und den Lehenseid ablegten, es wären dem Wahlvorgang sicher Verhandlungen zwischen den Mitgliedern der Ritterschaft und Bürger einerseits sowie dem Kapitel und dem Kandidaten andererseits vorausgegangen<sup>34)</sup>. Bereits am Tag nach der Wahl, am 23. Mai 1403, versprach Erzbischof Eberhard III. die Abstellung der Beschwerden und den Schutz der Rechte und Freiheiten der Stände und zwar in ähnlicher Weise wie Erzbischof Gregor<sup>35)</sup>.

Nach all diesen — wenn man so will — Vorstufen zum Kapitulationswesen oder kapitulationsähnlichen Urkunden und Umständen kommt, wie schon erwähnt, im Erzstift Salzburg erst im Laufe des 15. Jahrhunderts jene Form der Privaturkunde auf, die dem Typus einer Wahlkapitulation voll und ganz entspricht. Das erste und älteste erhaltene Stück befindet sich im Salzburger Landesarchiv, nach dem Repertorium als Fragment einer Wahlkapitulation aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausgewiesen<sup>36)</sup>.

Es handelt sich dabei um eine einfache Papierhandschrift, bei der ein Blatt in den Ausmaßen 22,5 × 30 cm der Länge nach gefaltet wurde,

---

doch die besondere Erwähnung dieses Umstandes charakteristisch zu sein. Übrigens kam es in diesem Fall weder zu der angekündigten Neuausfertigung noch zur Abstellung der Mißstände. Vgl. Mell, MGSL 44, S. 157.

<sup>33)</sup> Vgl. den Druck bei Mell, Abhandlungen zur Gesch. d. Landstände, MGSL 43 (1903), S. 357 ff.

<sup>34)</sup> Widmann, S. 207.

<sup>35)</sup> Diese Urkunde ist gedruckt bei Mell, MGSL 43, S. 360.

<sup>36)</sup> Landesarchiv Salzburg (LAS), Geheimes Archiv I/1. Vgl. die Edition im Textanhang S. 92 f.

so daß nun das Stück aus zwei zusammenhängenden Folien im Format  $11,25 \times 30$  cm besteht. Beschrieben ist nur die erste Folie, abgesehen von einer Zeile auf der zweiten, auf der ursprünglich mit dem Text begonnen wurde. Die Schrift trägt durchaus kanzleimäßigen Charakter und weist die für das Spätmittelalter typische Häufung von Kürzungen auf. Im Gegensatz zur Angabe im oben erwähnten Repertorium muß sie jedoch auf Grund verschiedener Schriftvergleiche der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zugeordnet werden.

Die Fülle von offenen Fragen bei dieser ersten erhaltenen Wahlkapitulation, sei es nun die Problematik der Fixierung des genauen Zeitpunktes der Ausstellung oder des daran beteiligten Personenkreises, wurde bisher von der Literatur überhaupt nicht berührt. Auch die mehr als dürftige Quellenlage<sup>37)</sup> kann nur wenig zu einer Klärung beitragen. Das angebliche Fragment wurde auch nicht in einer handschriftlichen Zusammenfassung sämtlicher Salzburger Wahlkapitulationen, die gegen Ende des 17. Jahrhunderts entstanden sein dürfte, berücksichtigt<sup>38)</sup>.

Primär muß der im genannten Repertorium gebrauchte Terminus „Fragment“ korrigiert werden, denn beim vorliegenden Text handelt es sich nicht um ein Bruchstück, sondern um ein Konzept, wenn man sich den stichwortartigen Charakter der Aufzeichnung vor Augen hält<sup>39)</sup>. Dieses Konzept sollte möglicherweise die Grundlage für die Ausfertigung einer vollständigen Kapitulation bilden. Es wäre aber auch denkbar, daß man die einzelnen Punkte in Stichworten schriftlich niederlegte und die Mitglieder des Domkapitels nur mündlich darauf vereidigt wurden.

Der Text des Konzeptes behandelt vor allem den vom künftigen Erzbischof geforderten Schutz der Rechte und Freiheiten der Grundherrschaften und Untertanen des Dompropstes und des Kapitels. Also auch hier das Beharren der Kapitulare auf der Verbriefung und Erneuerung der wirtschaftlichen Privilegien als Ausgangspunkt des Kapitulationswesens. Nach dem Wortlaut darf man in diesem Fall die starke Persönlichkeit des Propstes hinter allen Forderungen vermuten, der die unmittelbar ihn selbst berührenden Interessen offensichtlich in den Vordergrund spielt und dem daher — in seiner Eigenschaft als Verwalter des Kapitelvermögens — eine ausschlaggebende Rolle bei der Abfassung des Konzeptes zugeschrieben werden muß, wenn nicht überhaupt die ganze Konzeption von ihm stammt.

Bei den angeführten Besitzungen von Propst und Kapitel handelt

<sup>37)</sup> So sind z. B. die Protokolle des Domkapitels erst ab 1527 überliefert.

<sup>38)</sup> LAS, Geh. Arch. I/2. Verm. vor fol. 1<sup>r</sup>: *Conspectus der kapitulationen oder sogenannten wahlgedinge von kardinal Mathäus an bis auf erzbischofs Johann Ernst zeiten — auf zeiten, wo eben diese wahlgedinge durch päbstliche und kayserliche gebotte in ihr nichts rukgesetzt worden.* — Auch hier wird also der Beginn des Salzburger Kapitulationswesens erst für die Zeit Matthäus Langs angenommen, das „Fragment“ scheint demnach um 1700 bereits in Vergessenheit geraten zu sein.

<sup>39)</sup> Dafür spricht auch die Tatsache, daß der Text ursprünglich auf dem jetzigen fol. 2<sup>v</sup> begann. Ohne Tilgung der einen Zeile war dann die Doppelfolie einfach umgedreht und ein neuer Anfang gemacht worden, was auf eine gewisse Flüchtigkeit deutet.

es sich ausschließlich um Grundherrschaften im Lungau, wo das Domkapitel im 11. und 12. Jahrhundert zu den mächtigsten Grundherren emporgestiegen war<sup>40</sup>). Bereits nach dem Tode Erzbischof Hartwigs (1023) wurde das Kapitel dem Landesfürsten an Besitzstand im Lungau ebenbürtig, wenige Jahrhunderte später war die Hälfte des Landes in der Hand der Domherren. Erst dadurch war der Lungau — zusammen mit dem erzbischöflichen Besitz — dauernd für Salzburg gewonnen. Im Laufe der Zeit räumten die Geschlossenheit dieser Besitzungen und die kirchliche Immunität dem Kapitel höhere Gerechtmassen ein<sup>41</sup>). Am Ende dieser Entwicklung verfügte es im Lungau über ebenso viel Land und Leute wie alle anderen Grundherren zusammen<sup>42</sup>).

Die im Konzept angeführten domkapitulischen Besitzungen sind über den ganzen Lungau verteilt<sup>43</sup>). Hervorzuheben sind dabei nur Mautendorf, der Mittelpunkt der Verwaltung des Kapitels im Lungau<sup>44</sup>), und *der winkel ze Gorrach*, also Göriach, das zu den sogenannten fünf befreiten domkapitulischen Winkeln zählte<sup>45</sup>). In diesen Gebieten ist es dem Kapitel erst nach und nach gelungen, die Hintersassen der Ämter samt ihren Gütern von anderen Grundherren zu gewinnen und sie der Hofmarksgerichtsbarkeit zu unterwerfen, sie also weitgehend von der landgerichtlichen Jurisdiktionsgewalt zu befreien<sup>46</sup>).

Der Tenor der Forderungen der Wahlkapitulation geht dahin, daß das Kapitel vom künftigen Landesherrn die Sicherung der bestehenden Rechte und Freiheiten verlangt, *das uns ain herr halt nach unser brief lawt*. Die größte Sorge der Domherren ist die, daß ihre Privilegien *an irrung beleiben* und daß über kapitulische Güter und Untertanen *dhain landrichter noch sein underrichter . . . nichtz ze pieten hab*. Daneben wird auch auf die Sicherung der Steuerfreiheit der Kapitulare Wert gelegt, ebenso auf die freie Salzausfuhr. Neben diesen mehr oder weniger egoistischen wirtschaftlichen Interessen des Kapitels findet sich nur zweimal der Hinweis auf die materiellen Probleme der Untertanen.

Von den außerkapitulischen Angelegenheiten berührenden Punkten ist der *von des von Kyemsse wegen* hervorzuheben. Damit wurde nur der Bischof von Chiemsee gemeint, der zwar nicht zum Domkapitel oder zu den Wählern zählte, aber doch bei der Wahl anwesend war und fallweise sogar mit Funktionen betraut wurde<sup>47</sup>). Nicht mit Sicherheit läßt sich feststellen, was mit *von des Ro(e)m wegen* ausgedrückt werden sollte. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um Fragen der Be-

<sup>40</sup>) Ernst Klebel, *Der Lungau. Historisch-politische Untersuchung*, Salzburg 1960, S. 55.

<sup>41</sup>) Alois Lindenthaler, *Die Besitzungen des Salzburger Domkapitels im Lungau*, phil. Diss., Innsbruck 1941, S. 28 f.

<sup>42</sup>) Ebenda, S. 73.

<sup>43</sup>) Vgl. dazu im einzelnen die Edition im Textanhang, bzw. die entsprechenden Anmerkungen.

<sup>44</sup>) Klebel, S. 65.

<sup>45</sup>) Lindenthaler, S. 36.

<sup>46</sup>) Ebenda, S. 53.

<sup>47</sup>) Wretschko, S. 214 f.



stätigung der Wahl durch den Heiligen Stuhl, der man ja — im Hinblick auf die päpstliche Reservation — mit gemischten Gefühlen entgegensehen mußte. An die Diskrepanz zwischen der Abfassung von Wahlkapitulationen und dem Kirchenrecht wird man in den Reihen der Domherren dabei kaum gedacht haben.

Von den insgesamt 17 Punkten dieser ersten Wahlkapitulation können nur zwei zur Klärung der fraglichen Datierung und damit des beteiligten Personenkreises herangezogen werden. Einen wichtigen Hinweis stellt jener Punkt dar, der von *meinem bruder Gorgen und Hannsn, meinem vettern* berichtet. Wenn bereits von der dominierenden Rolle des Dompropstes bei der Abfassung des Konzeptes die Rede war, so müssen sich die Pronomina wohl auf die Person des Dignitärs beziehen, weil kaum anzunehmen ist, daß irgendein anderer Domherr dermaßen einflußreich war, um in die Wahlkapitulation die Versorgung seiner Familienmitglieder aufnehmen lassen zu können.

Mit den ominösen, Georg und Hans genannten Verwandten des Propstes werden auch die Besitzungen angeführt, mit denen sie dieser vom künftigen Erzbischof belehnt zu sehen wünscht: *die zwe vest Reisberg und Stein*, beide zum Landgericht „bei Wolfsberg bei der Lavant“ gehörige Burgfriede, Stein ebenso wie Thürn, ein Vorwerk der höher gelegenen Burg Reisberg, schon 1215 als Salzburger Lehen im Besitz des hochstiftlichen Ministerialengeschlechts der Pettauer<sup>48</sup>). Reisberg selbst war im 14. Jahrhundert im Besitz einer Seitenlinie der Reisberger mit Wilhelm von Reisberg, auf den sein gleichnamiger Sohn folgte<sup>49</sup>).

Mit Reisberg ist bereits das Stichwort gegeben, denn ein Johann von Reisberg war tatsächlich seit spätestens 1405 Salzburger Domprobst<sup>50</sup>). In seiner Familie sind Träger der Namen Hans und Georg nachzuweisen<sup>51</sup>), doch sind hier die Verwandtschaftsverhältnisse nicht klar zu erkennen<sup>52</sup>). Jedenfalls wurde ein *Hanns Reisperger* im Jahre 1441, also in der Regierungszeit des 1429 zum Erzbischof gewählten Johann von Reisberg, neben anderen Besitzungen auch mit Thürn im Lavant-

<sup>48</sup>) Erläuterungen zum historischen Atlas d. österr. Alpenländer, hrsg. v. d. Akad. d. Wissensch. in Wien, I. Abt., 4. Tl., Wien 1929, S. 145.

<sup>49</sup>) Hermann Wiessner, Burgen und Schlösser um Friesach, St. Veit, Wolfsberg (Kärntens Burgen und Schlösser 1), Wien 1964, S. 142.

<sup>50</sup>) Hans Wagner und Herbert Klein, Salzburgs Domherren von 1300 bis 1514, MGSL 92 (1952), S. 58.

<sup>51</sup>) Der Salzburger Kapitular und spätere Erzbischof Friedrich von Schauberg hatte einen Bruder und einen Vetter, die die Namen Hans und Georg trugen, doch wirkten diese Personen erst in der zweiten Hälfte des 15. Jh. und außerdem war Friedrich nie Dompropst. Vgl. dazu Jodok Stülz, Zur Geschichte der Herren und Grafen von Schauberg, Denkschriften d. kais. Akad. d. Wissensch., phil.-hist. Kl., 11. Bd., Wien 1861, S. 230.

<sup>52</sup>) Zu Hans von Reisberg vgl. Herbert Klein, Der Streit um das Erbe der Herren von Goldegg, MGSL 82/83 (1942/43), S. 36 (Exkurs: Die Streitsache mit Wilhelm von Reisberg). — Zu Georg von Reisberg vgl. Alois Lang, Die Salzburger Lehen in Steiermark bis 1520, II. Tl., Veröff. d. Hist. Landes-Komm. f. Stmk. XXXI, Graz 1939, S. 357.

tal belehnt<sup>53</sup>), nachdem 1438 die Pettauer ausgestorben waren<sup>54</sup>). Möglicherweise wurde die Belehnung mit der im Konzept geforderten Festung Stein an anderer Stelle ausgesprochen oder Thürn wurde anstelle von Stein als Lehen ausgegeben. Der Beweis für eine Belehnung des Georg mit Reisberg kann allerdings nicht erbracht werden.

Mit ziemlicher Sicherheit läßt sich also eine Identität zwischen dem Dompropst des Konzeptes und Johann von Reisberg behaupten. Damit kämen nur zwei Bischofswahlen in Frage, für die diese erste Wahlkapitulation bestimmt war, nämlich die Eberhards IV. (1427) und die des Reisbergers selbst (1429).

Für die Wahl von 1427 spricht die Tatsache, daß in Punkt vier des Konzeptes von einer Marktsteuer und Marktmaut zu St. Michael im Lungau berichtet wird, mit der Betonung, *das doch allez ain newung . . . ist*. Nun wurde der samstägige Wochenmarkt in St. Michael erst am 9. Juli 1416 durch Erzbischof Eberhard III. von Neuhaus bewilligt<sup>55</sup>). Der damit im Zusammenhang vom Erzbischof eingehobene Zoll läßt es denkbar erscheinen, daß Propst und Kapitel dagegen opponiert und die erste, nach verhältnismäßig kurzer Zeit sich bietende Gelegenheit einer Bischofswahl dazu benutzt haben, mit dieser Wahlkapitulation den neuen Erzbischof zu veranlassen, die Einführung seines Vorgängers zu annullieren. Somit wird das Konzept der ersten Salzburger Wahlkapitulation zwischen dem 18. Januar 1427, dem Todestag Erzbischof Eberhards III., und dem 4. Februar 1427, dem Wahltag Eberhards IV., entstanden sein.

Wenn nun von 1427 bis 1495 keine weiteren Wahlkapitulationen überliefert sind, so ist das kein Beweis dafür, daß in diesem Zeitraum keine ausgefertigt wurden, wie auch für die Zeit vor 1427 die Existenz von Kapitulationen nicht a priori verneint werden kann. Es wäre durchaus denkbar, daß die Urkunden verlorengegangen sind oder vom Domkapitel selbst vernichtet wurden, weil die Berechtigung des Kapitulationswesens immer fraglich war.

Erst vom Ende des Jahrhunderts haben wir wieder Nachricht über die Abfassung von Wahlkapitulationen, die nun bis zum Ende des 17. Jahrhunderts bei jeder Bischofswahl zur ständigen Einrichtung wurden. In der Sedisvakanz von 1494, also nach dem Tode Erzbischof Friedrichs V., in der das Kapitel erstmals allein und unbestritten die Zwischenregierung innehatte<sup>56</sup>), soll das Kollegium der Domherren eine Wahlkapitulation aufgesetzt haben. Das berichtet jedenfalls eine Beschwerdeschrift der Salzburger Landstände, die zwischen dem 8. Februar und dem 28. April 1495 entstanden ist<sup>57</sup>). Der diesbezügliche

<sup>53</sup>) LAS, Lehenbuch Nr. 3 (1441, Johann von Reisberg), fol. 127<sup>v</sup>.

<sup>54</sup>) Hans Pirchegger, Die Herren von Pettau, Zeitschr. d. Hist. Vereines f. Steiermark, 42. Jg., Graz 1951, S. 22.

<sup>55</sup>) LAS, Geh. Arch. XXXIV/16, fol. 217/218.

<sup>56</sup>) Hans Wagner, Capitulum regnans. Die Zwischenregierung des Kapitels im Erzstift Salzburg, Veröff. d. Verb. österr. Geschichtsvereine 14 (1961), S. 103. — Die Sedisvakanz dauerte vom 4. bzw. 5. bis 16. (?) Oktober 1494.

<sup>57</sup>) Gedruckt bei Herbert Klein, Quellenbeiträge zur Geschichte der Salzburger Bauernunruhen im 15. Jh., MGSL 93 (1953), S. 35 ff.

Punkt 33 lautet: *Item de korbherrn haben in der neulichsten vergangen waal ain verpindtnuß und abred gemacht, wellicher aus inen bischove werde erwelt, das er der thuembprobstey viertausent gulden bezalen solt*<sup>58)</sup>. Im Zusammenhang damit wirft die Beschwerdeschrift die Frage der Rechtmäßigkeit des Kapitulationswesens auf. Inwieweit die Nachricht von der Kapitulation des Jahres 1494 und der großen Geldsumme für die Dompropstei auf Tatsachen beruht, ist heute allerdings nicht mehr festzustellen<sup>59)</sup>.

Nach nicht ganz einjähriger Regierungszeit starb am 3. Juli 1495 Erzbischof Siegmund II., für den die angebliche Wahlkapitulation von 1494 gedacht war, die bei der kurzen Regentschaft ziemlich wirkungslos geblieben sein muß. Nun wurde in der nur vier Tage langen Sedisvakanz vom Kapitel eine aus acht Artikeln bestehende Kapitulation verfaßt, die einzige unter den 13 erhaltenen Salzburger Stücken, die ausschließlich in lateinischer Sprache überliefert ist<sup>60)</sup>. Diese Urkunde ist im Volltext abgefaßt und mit den eigenhändigen Unterschriften der neun anwesenden Domherren versehen, an deren Spitze der Dompropst Leonhard von Keutschach steht, der dann am 7. Juli 1495 zum Erzbischof gewählt wurde. Hingegen fehlt hier noch jegliche Besiegelung.

Einleitend wird in dieser Wahlkapitulation die Einmütigkeit betont, mit der sich das Kapitel verbunden und zum Nutzen und Vorteil der Salzburger Kirche die vorliegende Urkunde verfaßt hat. Den Vorteil sah das Kapitel darin, daß es den künftigen Erzbischof in allen wichtigen Entscheidungen und Regierungshandlungen an die Mitbestimmung der Domherren band, vor allem bei der Einsetzung der vier Suffraganbischöfe, bei Veräußerungen und bei den jährlichen Generalrechnungen. Alle bestehenden Privilegien sowie die Schenkungen früherer Erzbischöfe an das Kapitel sollten vom neuen Oberhirten bestätigt werden, dem auch verboten wurde, ohne Zustimmung der Kapitularherren zu resignieren oder einen Administrator bzw. Koadjutor anzunehmen. Den Abschluß bildet eine Art Sanctio, die alle Untertanen ihres Lehenseides und Treueversprechens entband, wenn sich der künftige Landesherr nicht an die von ihm als Domherr unterschriebenen Bestimmungen hielt.

Mit dieser ersten vollständig ausgefertigten Wahlkapitulation ist das mittelalterliche Kapitulationswesen Salzburgs abgeschlossen, dessen Anfänge durchaus den allgemeinen Tendenzen und Beweggründen der sonstigen Wahlkapitulationen im Reich entsprechen. Der Inhalt der einzelnen Punkte und Artikel, vor allem der letztgenannten Urkunde, ist richtungsweisend für die Zukunft geworden. Man legte hier einen Grundstock an Bestimmungen, die in der Neuzeit, zum Teil in modifizierter Form und immens erweitert, immer wiederkehren.

<sup>58)</sup> Ebenda, S. 42.

<sup>59)</sup> Ebenda, S. 21.

<sup>60)</sup> HHStA, Allgem. Urkundenreihe Um 1500. Diese Urkunde wurde datiert und ediert von Herbert Klein, Quellenbeiträge, S. 58 f.

## Textanhang

[1427 Januar 18 — Februar 4, Salzburg]

*Konzept einer Wahlkapitulation des Salzburger Domkapitels nach dem Tode Erzbischof Eberhards III.*

*Konzept: LAS, Geh. Arch. I/1. Papier, 2 Folien, 11,25×30 cm.*

(fol. 1<sup>r</sup>) Von erst, das ein chünftiger herr ainem<sup>a</sup>) tumbrobst und seinem capitl<sup>b</sup>) ire läüt und güet von gnaden frey, also das dhain landrichter noch sein underrichter daruber nichtz ze pieten hab.

Item das ainem tumbrobst der Va(e)nning- perg<sup>1</sup>), der winkchl ze Gorrach<sup>2</sup>), der Pirchekk<sup>3</sup>) gefreyet werde.

Item das ainem tumbrobst sein wa(e)ld, vischwaid, albn an irrung beleiben.

Item das ain herr von Salzburg den markt zu Sand Michel im Longaw<sup>4</sup>) di marktsteuer<sup>c</sup>) und marktmaut, das doch allez ain newung<sup>d</sup>) und armen lawten ein grosse beswörung ist, abschaff und ainem tumbrobst seine tavernrecht widervaren lasse.

Item von des landrichter haws und andern seinen hofsteten ze Mawtterdorff<sup>5</sup>).

Item von den marchn der vischwaid.

Item von der wasser und güeter wegen bey Ramingstain.

Item von des capitls aigner läüt wegen.

Item von des von Kyemsse<sup>6</sup>) wegen.

Item das er di zwe vest Reysperg und den Stain meinem bruder Gorgen und Hannsn, meinem vettern, in phleg weis lass.

Item von des stewrn wegen.

Item das man uns unser saltz an irrung lass ausgen.

Item von des Gurpitsch<sup>7</sup>) und Zannkarner<sup>e</sup>)<sup>8</sup>) wegen.

Item von des landrichter mul und zawnen wegen. /

(fol. 1<sup>v</sup>) Item von des Ro(e)m wegen<sup>9</sup>).

Item von des Thawrn<sup>10</sup>) wegen, das uns<sup>f</sup>) ain herr halt nach unser brief lawt.

Item ob yemant ain aütz<sup>11</sup>) fünd in des tumbrobst grünt, das es ain tumbrobst hab hin ze lassen, doch unverzigen aines herrn von Salzburg fron und wechsel und

doch also, wann die arm law̃t<sup>g</sup>)  
 silber oder golt an den wechsel prachten,  
 das man in nicht zu wenig darumb gab,  
 damit es die arm law̃t gearibaiten mechten.

- 
- a) *Ursprünglicher Beginn:* Von erst, das der landrichter und all sein ... (jetzt auf fol. 2<sup>v</sup> = urspr. fol. 1<sup>r</sup>).
- b) *Es folgt irrüml. s.*
- c) *Letzter Buchstabe außerhalb des Blattrandes.*
- d) *Es folgt gestrichenes ist.*
- e) *und Zannkerner über der Zeile eingefügt.*
- f) *uns über der Zeile eingefügt.*
- g) *Es folgt gestrichenes das.*
- 1) *Fanningberg, nordöstl. Mauterndorf.*
- 2) *Göriach.*
- 3) *Pirckeck, südwestl. Ramingstein.*
- 4) *St. Michael im Lungau.*
- 5) *Mauterndorf.*
- 6) *Chiemsee.*
- 7) *Gurpitschalpe bei Weißpriach.*
- 8) *Zankwarn, nördl. Mariapfarr.*
- 9) *Wahrscheinlich ist der Römische Stuhl gemeint.*
- 10) *Radstädter Tauern.*
- 11) *Mundartl. Ausdruck für: ein wenig, ein bißchen.*



# ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1969

Band/Volume: [109](#)

Autor(en)/Author(s): Heinisch Reinhard Rudolf

Artikel/Article: [Die Anfänge der Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg. 81-94](#)